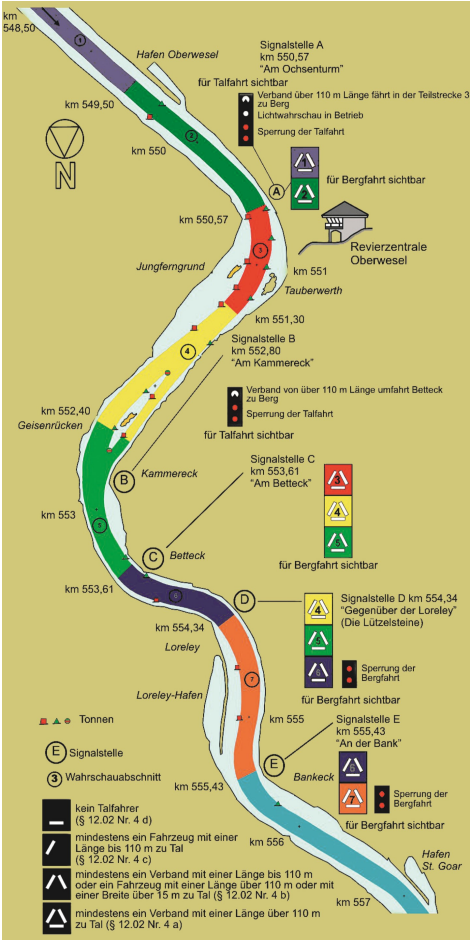


Lichtwahrschau Oberwesel – St. Goar Rhein-km 548,50–555,43



Anlage 9 RheinSchPV (neu)

Wir machen Schifffahrt möglich.



Optimierung der
Wahrchauregelung
gültig ab 1. Dezember 2013



Herausgeber

Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Südwest
Brucknerstraße 2
55127 Mainz
Telefon 06131-979-0
www.wsd-suedwest.wsv.de

April 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung
verwendet werden.

Optimierung der Wahrschauregelung

Situation:

Zwischen Oberwesel und St. Goar besteht auf 5 km Länge wegen des tief eingeschnittenen, stark gewundenen und engen Rheintales weder eine ausreichende Sicht noch eine direkte UKW-Sprechfunkverbindung von Schiff zu Schiff (UKW-Kanal 10). Je nach Größe der beteiligten Fahrzeuge und Verbände muss eine Begegnung in den Kurven vermieden werden. Dabei hat wegen der Strömung nur die **Bergfahrt** die Möglichkeit zu warten. Dazu muss sie aber wissen, ob und welche Schiffe ihr zu Tal entgegenkommen. Damit die Bergfahrt diese Information erhält, wird auf dieser Strecke seit 1972 der Schiffsverkehr mit Lichtsignalanlagen gem. § 12.02 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) geregelt.

Die Revierzentrale Oberwesel stellt entsprechend der Größe der Fahrzeuge und Verbände die Lichtsignale für die Bereiche, die diese zu Tal durchfahren. Die Bergfahrer sehen, was zu Tal kommt und müssen gegebenenfalls die Talfahrt abwarten.

Aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens, insbesondere von größeren Fahrzeugen und Verbänden, sowie häufigeren Unfällen im Bereich des Tauberwerths und zur Vereinfachung der bestehenden Regelung wurden eine Überarbeitung und damit die Optimierung der bestehenden Wahrschauregelung notwendig.

Was ist neu bzw. hat sich geändert?

- Ausdehnung der Strecke nach oberstrom bis **Rh-km 548,50**
Die Strecke, die von der RVZ in Oberwesel gewahrschaut wird, befindet sich nun im Bereich von

Rh-km 548,50 bis Rh-km 555,43
(Wahrschaustrecke).

Optimierung der Wahrschauregelung

Was ist neu bzw. hat sich geändert?

- Einteilung der neuen Gesamtstrecke auf 7 Teilstrecken.

Durch die Erweiterung des Bereichs, für den die Wahrschau erfolgt, und die Neueinteilung der Teilstrecken ändern sich die Nummern der Teilstrecken und ihre Grenzen.

- Neue Zeichen an der Signalstelle A

Wegen der Streckenerweiterung wird nun auch an der **Signalstelle A** der Bergfahrt die Annäherung von Talfahrern mit entsprechenden Lichtzeichen angezeigt.

Außerdem wird der Talfahrt durch ein weißes Blinklicht angezeigt, dass ein Verband mit einer Länge über 110 m am Tauberwerth (Teilstrecke 3) zu Berg fährt.

- Besondere Regelungen für die Fahrt in der Wahrschaustrecke.

Bei bestimmten Verkehrssituationen gibt es **Begegnungsverbote**.

Wo ist die Wahrschau geregelt?

Die Regelungen für die Wahrschaustrecke sind in **§§ 12.02 und 12.03 (neu) RheinSchPV** zu finden.

- **§ 12.02 RheinSchPV** erklärt die **Funktion der Lichtwahrschau**.

Es wird dargestellt, welcher Bereich gewahrschaut wird und wo Signalstellen eingerichtet sind. Des Weiteren wird die Bedeutung der Lichtzeichen erklärt.

Optimierung der Wahrschauregelung

§ 12.02 verweist außerdem auf die **Anlage 9 RheinSchPV (neu)**. Diese Anlage enthält eine **Karte mit einer Übersicht der Wahrschaustrecke** (siehe Rückseite). In dieser Karte werden die vorhandenen Streckenabschnitte, Signalstellen und Lichtzeichen dargestellt.

- **§ 12.03 RheinSchPV (neu)** erklärt die **besonderen Verhaltensregeln** für die Fahrt in der Wahrschaustrecke.

Damit die Fahrt durch die Wahrschaustrecke ohne Unfälle und möglichst ohne Behinderung verläuft, ist es notwendig, dass bestimmte verkehrliche Regelungen, z.B. Funkmeldungen, eingehalten werden und bei bestimmten Verkehrssituationen keine Begegnungen stattfinden. § 12.03 gibt daher vor, wie sich die Schiffsführer in bestimmte Situationen zu verhalten haben.

Im Zusammenhang mit der Optimierung der Wahrschauregelung wurden außerdem **§ 9.07 Nr. 3 Buchstabe c** und **§ 9.08 RheinSchPV** überarbeitet.

Wo können Sie sich jetzt schon informieren?

Die Wahrschaustrecke ist eine nautisch sehr schwierige Strecke. Für die sichere Durchfahrt ist deshalb die genaue Kenntnis der Regelungen in §§ 12.02 und 12.03 RheinSchPV wichtig. Besonders wegen der Änderung der Teilstrecken und der neuen Begegnungsverbote ist es notwendig, dass Sie sich frühzeitig über die neuen Regelungen informieren.

Sie finden die neuen Regelungen **ab sofort** zum Nachlesen auf der Startseite von

www.elwis.de

Ab wann gilt die neue Wahrschauregelung?

Ab dem 1. Dezember 2013